

**Neue Finanzbeziehungen nach dem
Kindertagesförderungsgesetz (KiTaG)**

ab 01.08.2020

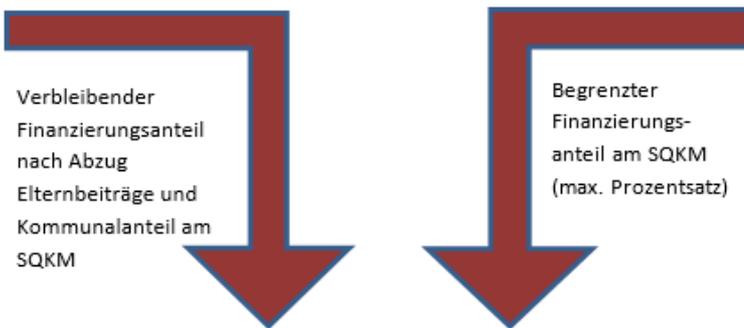
Übergangsregelung bis 31.12.2023

Gesamtbeziehungen ab 01.08.2020:



Land

- Festlegung der SQKM-Standards
- Heimaufsicht (?)



Wohngemeinden

Finanzierungsanteile pro betreutes Kind nach SQKM

Kreis

- Bedarfsplanung
- Aufsicht SQKM-Standards
- Rechtsanspruchserfüllung
- Sozialstaffel
- Heimaufsicht (?)
- Leerstandskosten



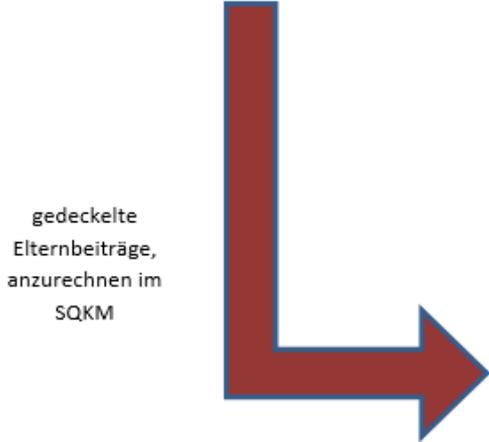
Standortgemeinde

- Bedarfsermittlung
- maßgebliche Mitwirkung an der Bedarfsplanung
- Trägersauswahl, ggf. eigene Trägerschaft
- Finanzierungsvereinbarung mit Träger

Pauschale, gruppenbezogene Förderung nach SQKM inkl. Kreisanteile (Leerstandskosten)

Eltern

- Wählen Betreuungsumfang, -ort und Angebot aus
- Gestalten Erziehung gemeinsam mit den Einrichtungen



Gebündelte, individuelle Förderung durch Einzelvereinbarung bei Ausweisung SQKM-Kosten, Kosten durch Strukturnachteile und ergänzende Angebote sowie Trägeranteile



Träger

Finanzierungsanteil der Wohngemeinden:

§ 51



Die Wohnortgemeinde hat den Finanzierungsbeitrag für jedes betreute Kind zu zahlen, unabhängig davon, wo und wie das Kind betreut wird und ob sie Standortgemeinde ist oder nicht.

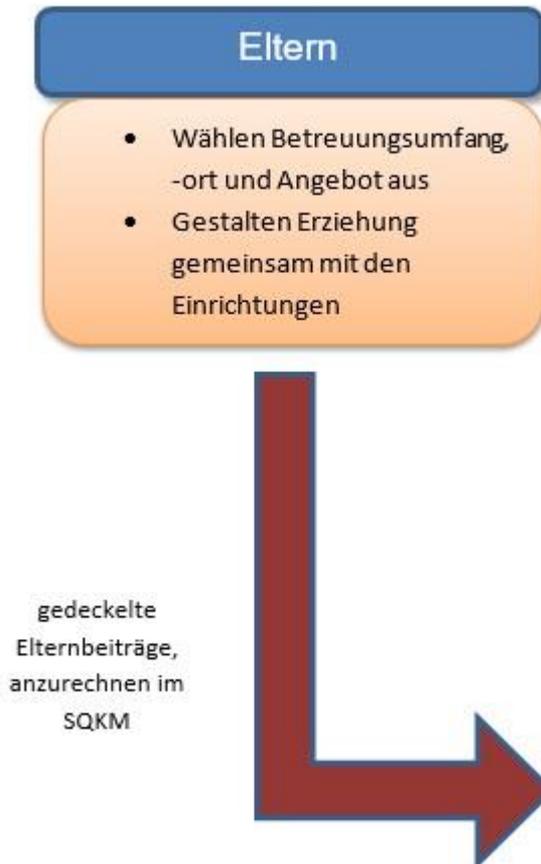
Finanzierungsbeitrag der Wohngemeinde

- (1) Die Gemeinde, in der das Kind zu Monatsbeginn seine alleinige oder Hauptwohnung hat, zahlt an den örtlichen Träger einen monatlichen Finanzierungsbeitrag,
 1. wenn das Kind im Gebiet des örtlichen Trägers in einer Kindertageseinrichtung, die die Voraussetzungen nach Teil 4 erfüllt, gefördert wird,
 2. wenn das Kind in Kindertagespflege oder in einer Kindertageseinrichtung außerhalb Schleswig-Holsteins gefördert wird und der örtliche Träger nach den Vorschriften der §§ 86, 86c oder 86d SGB VIII zuständig ist.
- (2) Der Finanzierungsbeitrag beträgt in den Jahren 2020 und 2021 41,63 % und ab dem Jahr 2022 40,18 % des Pauschalsatzes pro Kind nach § 53 Absatz 1 oder Absatz 2.
- (3) Die monatlichen Finanzierungsbeiträge werden für den Zeitraum August bis Januar spätestens zum 1. März und für den Zeitraum Februar bis Juli spätestens zum 1. September ausgezahlt.

Finanzierungsanteil der Eltern:

§ 31

Elternbeiträge



- (1) Die zu entrichtenden Elternbeiträge dürfen monatlich
 1. 7,21 Euro für Kinder, die das dritte Lebensjahr zu Beginn des Monats noch nicht vollendet haben, und
 2. 5,82 Euro für ältere Kinderpro wöchentlicher Betreuungsstunde nicht übersteigen.

- (2) Neben den Elternbeiträgen kann der Einrichtungsträger angemessene Verpflegungskostenbeiträge und Auslagen für Ausflüge verlangen.

Die Auswirkungen der Deckelung der Elternbeiträge werden im nächsten TOP behandelt.

Finanzierungsanteil des Landes:

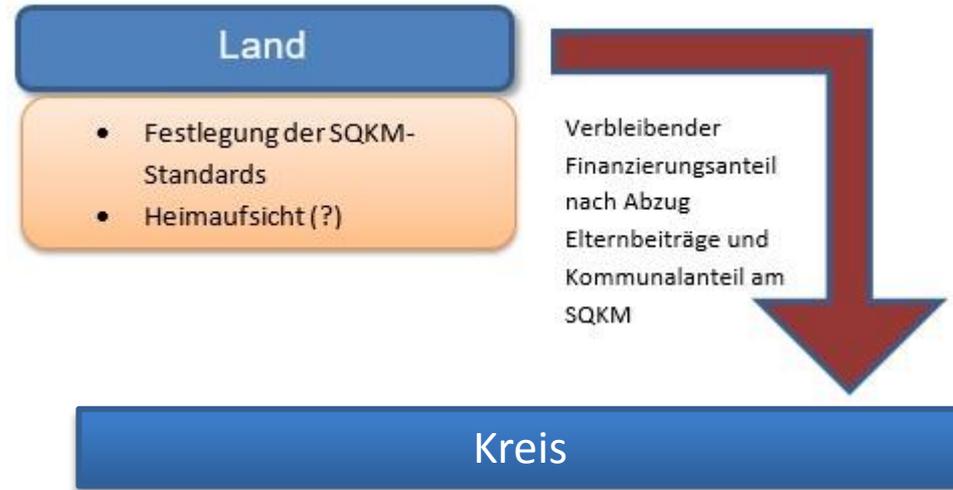
§ 52

Finanzierungsbeitrag des Landes

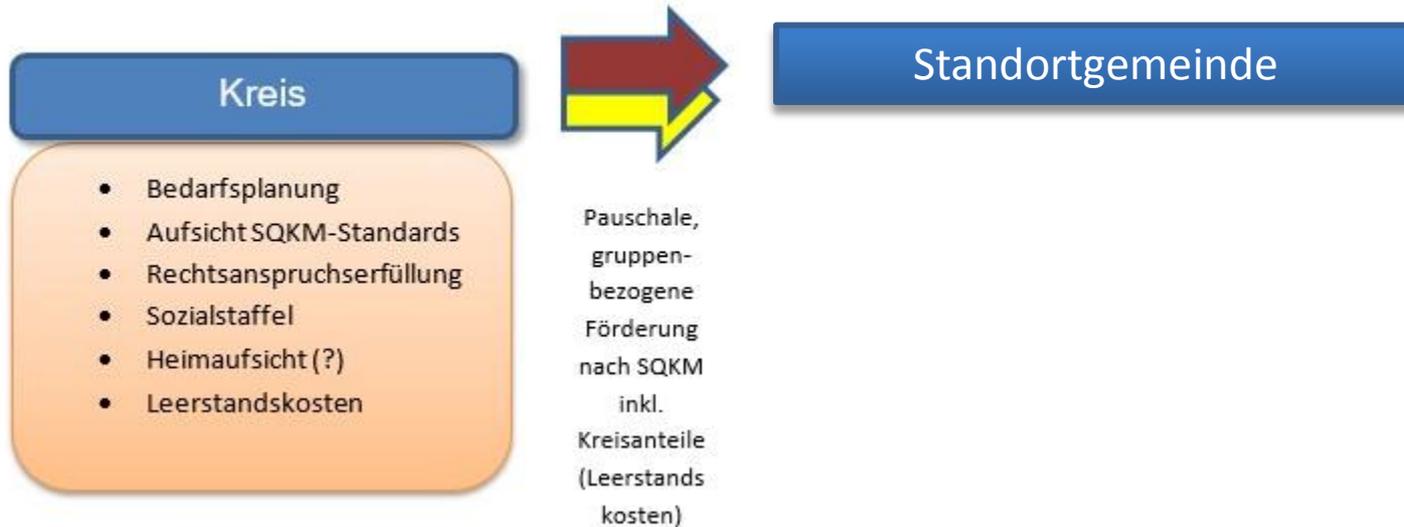
- (1) Das Land zahlt dem örtlichen Träger einen monatlichen Finanzierungsbeitrag für
 1. jedes Kind, das im Gebiet des örtlichen Trägers in einer Kindertageseinrichtung, die die Voraussetzungen nach Teil 4 erfüllt, gefördert wird, es sei denn, es ist nach den Vorschriften der §§ 86, 86c oder 86d SGB VIII ein örtlicher Träger außerhalb Schleswig-Holsteins zuständig,
 2. jedes in einer Kindertageseinrichtung außerhalb Schleswig-Holsteins oder in Kindertagespflege geförderte Kind, für das er nach den Vorschriften der §§ 86, 86 c oder 86d SGB VIII zuständig ist.

- (2) Der Finanzierungsbeitrag wird berechnet, indem von dem Pauschalsatz pro Kind nach § 53 Absatz 1 oder Absatz 2 der Finanzierungsbeitrag der Wohnge-
meinde nach § 51 Absatz 2 sowie der nach § 31 Absatz 1 höchstens zulässige Elternbeitrag abgezogen werden.

- (3) Die monatlichen Finanzierungsbeiträge werden für den Zeitraum August bis Januar spätestens zum 1. März und für den Zeitraum Februar bis Juli spätestens zum 1. September ausgezahlt.



Aufgabe des Kreises:



- **sammelt die Finanzierungsanteile der Wohnortgemeinden und des Landes**
- **gibt Förderung nach SQKM inklusive Leerstandskosten an die Standortgemeinde**

Aufgabe der Standortgemeinde:

- Finanzierungsverträge mit dem Träger, die die Förderung über das KiTaG (SQKM-Förderung) hinaus regeln
- **übernimmt Defizitausgleich und Strukturnachteile**
- die Definition der Strukturnachteile erfolgt über eine Rechtsverordnung ab 01.01.2024

Standortgemeinde

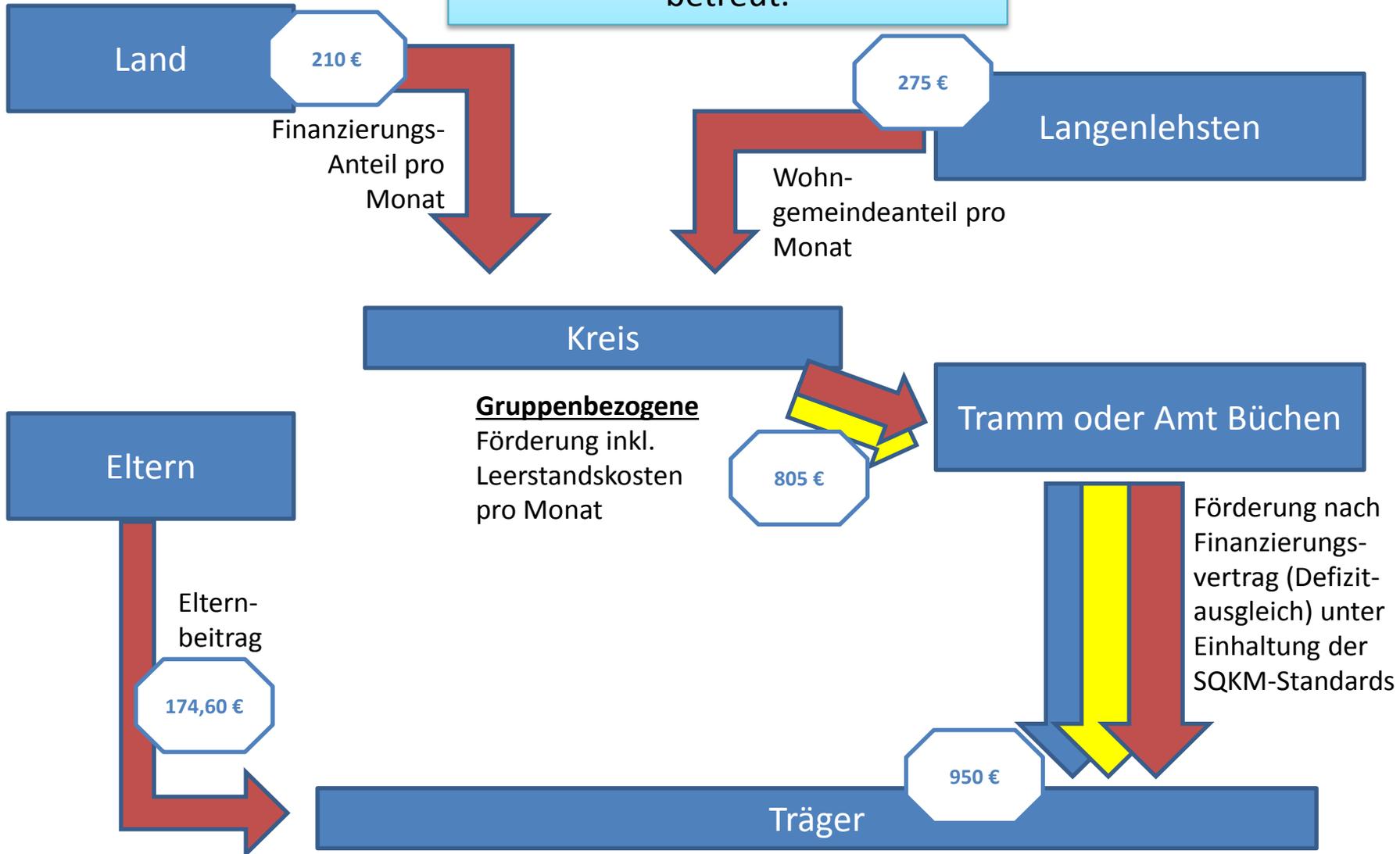
- Bedarfsermittlung
- maßgebliche Mitwirkung an der Bedarfsplanung
- Trägerauswahl, ggf. eigene Trägerschaft
- Finanzierungsvereinbarung mit Träger

Gebündelte, individuelle Förderung durch Einzelvereinbarung bei Ausweisung SQKM-Kosten, Kosten durch Strukturnachteile und ergänzende Angebote sowie Trägeranteile

Träger

Konkretes Beispiel:

Ein Kind aus Langenlehsten wird einen Monat in der Trammer KiTa betreut.



Pauschalsatz pro Kind (SQKM):

§ 53

Pauschalsatz pro Kind

- **wird vom Land per Gesetz geregelt**

- (1) Der Pauschalsatz pro Kind für Kindertageseinrichtungen wird berechnet, indem
 1. für unterdreijährige Kinder der durchschnittliche Gruppenfördersatz für eine Regel-Krippengruppe ohne Abzüge nach § 40 und ein Anteil von 7,53 % der bei Ausschöpfung der Höchstbeträge für Elternbeiträge nach § 31 Absatz 1 zu erwartenden Einnahmen addiert werden und die Summe durch zehn geteilt wird.
 2. für überdreijährige Kinder der durchschnittliche Gruppenfördersatz für eine Regel-Kindergartengruppe ohne Abzüge nach § 40 und ein Anteil von 4,17 % der bei Ausschöpfung der Höchstbeträge für Elternbeiträge nach § 31 Absatz 1 zu erwartenden Einnahmen addiert werden und die Summe durch zwanzig geteilt wird.

Als durchschnittlicher Gruppenfördersatz gilt jeweils der aus den Gruppenfördersatzen einer eingruppigen Einrichtung bis hin zu einer Einrichtung mit acht Gruppen derselben Gruppenart gebildete Mittelwert.
- (2) Der Pauschalsatz pro Kind für die Kindertagespflege beträgt 25,52 Euro pro wöchentlicher Förderungsstunde.
- (3) Für die Berechnung der Pauschalsätze pro Kind werden die jeweilige auf eine halbe Stunde abgerundete wöchentliche Förderungszeit des Kindes, in Kindertageseinrichtungen einschließlich einer Förderung in einer Randzeitengruppe, zu Grunde gelegt.

Gruppenfördersatz (SQKM):

§ 36

Gruppenfördersatz und Fördersatz pro Kind, Verordnungsermächtigung

- **wird vom Land per Verordnung geregelt**

- (1) Der Förderanspruch des Einrichtungsträgers richtet sich auf einen monatlichen pauschalen Gruppenfördersatz. Dieser setzt sich aus dem Personalkostenanteil nach § 37, dem Sachkostenanteil nach § 38 und dem gruppenbezogenen Leitungszuschlag nach § 39 abzüglich der Abzüge nach § 40 zusammen. Der Gruppenfördersatz ist bis unter 0,50 Euro abzurunden sowie von 0,50 Euro an aufzurunden.
- (2) Abweichend von Absatz 1 richtet sich der Förderanspruch des Einrichtungsträgers auf einen monatlichen pauschalen Fördersatz pro betreutem Kind nach Maßgabe von § 41.
 1. wenn die Plätze der Gruppe ganz oder teilweise den Kindern von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern eines oder mehrerer Betriebe vorbehalten sind,
 2. in Gebieten, in denen von der Experimentierklausel des § 14 Gebrauch gemacht worden ist,
 3. wenn sich die Einrichtung außerhalb Schleswig-Holsteins befindet und keine abweichende Vereinbarung zwischen dem Einrichtungsträger und den örtlichen Trägern des Einzugsgebietes besteht,
 4. wenn dies zwischen dem örtlichen Träger und dem Einrichtungsträger mit Zustimmung der kreisangehörigen Standortgemeinde vereinbart ist oder
 5. soweit Kinder in Randzeitengruppen gefördert werden.In den Fällen des Satzes 1 Nummer 1 und 4 ist ein Widerruf nach § 13 Absatz 6 Satz 3 nicht zulässig.
- (3) Der Anspruch richtet sich gegen den örtlichen Träger, auf dessen Gebiet sich die Kindertageseinrichtung befindet. Im Fall des Absatz 2 Nummer 3 richtet sich der Anspruch gegen den jeweiligen örtlichen Träger, der nach den Vorschriften der §§ 86, 86c oder 86d SGB VIII für das jeweilige geförderte Kind zuständig ist. Die Auszahlung erfolgt jeweils bis zum 15. eines Monats.
- (4) Das Ministerium stellt die Fördersätze nach Absatz 1 und 2 durch Rechtsverordnung fest.

Kita-Verbund:

- Standortgemeinden können auch Gemeindeverbände sein (§ 18 Abs. 5)
→ Kita-Verbund könnte weiterhin Bestand haben

Vorteile:

- Kinder aus dem Kita-Verbund können vorrangig aufgenommen werden (§ 18 Abs. 5)
- Defizitausgleich der Einrichtungen wird durch alle Gemeinden des Verbundes getragen
- Einheitliche Regelungen der Standardqualität über die Regelungen des Gesetzes hinaus
- Einheitliche Finanzierungsverträge

Nachteile:

- Die Standortgemeinden entscheiden nicht direkt über die Angelegenheiten der Einrichtungen
- Höherer Kostenanteil für Nicht-Standortgemeinden

Klärungsbedarf – offene Fragen:

- **Die Wohngemeindeanteile sind per Gesetz geregelt für jede Gemeinde**
 - Sind diese über den Kita-Verbund oder direkt von den Wohngemeinden an den Kreis zu zahlen???
- Zahlungen des Kreises an den Kita-Verbund oder an die Standortgemeinde???
- Entscheidungen über den Ausbau, Neubau oder Erweiterung von Einrichtungen durch den Kita-Verbund oder die Standortgemeinden???
- Entscheidungen über Trägerschaften (§ 13) Kita-Verbund oder die Standortgemeinden???
- Gibt es Kreisförderungen über die Leerstandskosten hinaus ???
-